# <u>VEREIN NIEDERÖSTERREICH – WIEN, GEMEINSAME ENTWICKLUNGSRÄUME</u> AUSZUG AUS DEN RAHMENBEDINGUNGEN UND STATUTEN DER VEREINSARBEIT

#### **ZIELE UND AUFGABEN:**

Nach seinen Statuten und Grundsätzen ist dem Verein Niederösterreich – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume die Aufgabe gestellt, die Sicherung, Gestaltung sowie Erhaltung von gemeinsamen Erholungsräumen und –einrichtungen in Niederösterreich und in den zu Wien grenzüberschreitenden Gebieten, denen ein qualifizierter Erholungswert vor allem für die Bevölkerung der Bundesländer Wien und Niederösterreich zukommt, durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

Durch den Verein Niederösterreich – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume werden Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung gefördert, die darüber hinaus der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Insbesondere erstreckt sich die Tätigkeit des Vereins Niederösterreich – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume auf die Sicherstellung von für die Erholung nutzbaren Flächen, die Gestaltung von Erholungsgebieten zur Erhöhung ihres Erholungswertes sowie auf die Förderung von Erholungseinrichtungen in solchen Gebieten, soweit sie nicht kommerziellen Zwecken dienen, durch Gewährleistung von Zuschüssen und Zinsenzuschüssen, Übernahmen von Haftungen und durch andere geeignete Maßnahmen, ausgenommen die Gewährung von Darlehen.

Der Verein Niederösterreich – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume erfüllt ausschließlich gemeinnützige Aufgaben, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### **FINANZIERUNG**

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden je zur Hälfte von den Bundesländern Niederösterreich und Wien aufgebracht.

### **FÖRDERBEREICH**

Das Fördergebiet erstreckt sich auf die Planungsregion Wien – Umland, das sind die Gerichtsbezirke Kirchberg am Wagram, Tulln, Korneuburg, Stockerau, Klosterneuburg, Wolkersdorf, Gänserndorf, Großenzersdorf, Marchegg, Purkersdorf, Mödling, Baden, Ebreichsdorf, Pottenstein, Bruck an der Leitha, Hainburg, Schwechat, Neulengbach sowie aus dem Gerichtsbezirk Hainfeld die Gemeinden Hainfeld und Kaumberg und die grenzüberschreitenden Bezirke des Bundeslandes Wien.

#### **BEIRAT**

Der Beirat steht der Mitgliederversammlung zur fachlichen Beratung zur Verfügung.

Der Beirat besteht aus je sieben Vertretern der Fachabteilungen der beiden Länder Wien und Niederösterreich. Den Vorsitz führt, jährlich abwechselnd, ein Vertreter der beiden Bundesländer.

## **GRUNDSÄTZE**

Die folgenden Grundsätze gelten für die Beurteilung von Vorhaben beziehungsweise Maßnahmen, die durch den Verein Niederösterreich – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume gefördert bzw. realisiert werden sollen.

- 1. Durch den Verein NÖ Wien, gemeinsame Entwicklungsräume, sollen nur Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung zur Erholungsnutzung realisiert bzw. gefördert werden.
- 2. Im Allgemeinen sollen durch den Verein Investitionen zur Sicherung bzw. zur Attraktivitätssteigerung von öffentlich und unentgeltlich zugänglichen Landschaften oder Landschaftsteilen im Sinne der Erholungswirkung sowie zur Schaffung von Erholungslandschaften getätigt bzw. solche Vorhaben gefördert werden. Erhaltung und Pflege sollen in der Regel vom Antragswerber bestritten werden bzw. soll hierfür ein geeigneter Träger (Gemeinde, Verein u. ä.) vorhanden sein.
- 3. Es sollen insbesondere solche Vorhaben gefördert werden, die den Prinzipien der Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung entsprechen. Innovative und Beispiel gebende Vorhaben sollen bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit (Reihung und Förderhöhe) besondere Berücksichtigung erfahren. Vorhaben in Verbindung mit der Schaffung und dem Ausbau von Einrichtungen zu Versorgung und Unterkunft für Erholungssuchende stehen nicht im Vordergrund der Förderziele.
- 4. Gebiete mit Reservatcharakter (Naturschutzgebiete i.e.S.) sollen nicht für intensive Erholungsnutzung herangezogen werden, ihre Sicherung ist nicht Aufgabe des Vereines. Eine Ausnahme liegt jedoch in solchen Fällen vor, wo es zweckmäßig bzw. notwendig ist, Erholungsnutzung und Reservate zu kombinieren, wobei auf die unterschiedlichen Anforderungen durch entsprechende Zonierung, Differenzierung der Erschließungsintensität, partielle Beschränkung der Zugänglichkeit u. dgl. m. Bedacht zu nehmen ist.
- 5. Bei der Beurteilung von Förderungsanträgen soll das Ausmaß der schon erbrachten und der vorgesehenen Eigenleistungen des Förderungswerbers besonders berücksichtigt werden, wie rechtliche Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsfunktion des betreffenden Gebietes, Grundstückbeistellung, Herstellung und Verbesserung der Erreichbarkeit, finanzielle Beiträge für Ausgestaltungsmaßnahmen.

- 6. Vorhaben sollen nur dann durch den Verein realisiert bzw. gefördert werden, wenn eine einwandfreie rechtliche Absicherung des Fortbestandes und der Funktionsfähigkeit der betreffenden Areale und der vorgesehenen Einrichtungen vorliegt. (z. B. durch entsprechende Flächenwidmung auch für die Umgebung des betreffenden Geländes Verpflichtungserklärung bezüglich der laufenden Betreuung der Erholungsgebiete bzw. –einrichtungen, Sicherung eventuell erforderlicher Wegerechte).
- 7. Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr wie z. B. Zufahrten sollen durch den Verein nicht gefördert werden.
- 8. Der Verein soll nicht durch Planungskosten belastet werden. Planungsarbeiten sollen nur insoweit durch den Verein selbst vorgenommen bzw. von diesem in Auftrag gegeben werden, als sie für die Realisierung konkreter Vorhaben erforderlich sind und nicht von anderer Seite veranlasst bzw. finanziert werden.
- 9. Voraussetzung für eine definitive Entscheidung über die Realisierung einschlägiger Vorhaben ist das Vorliegen ausreichender Unterlagen, insbesondere:
  - + Lageplan
  - + Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen
  - + Kostenschätzung
  - + Finanzierungsplan
  - + Erklärung, ob für dieses Projekt Vorsteuerabzugsberechtigung besteht
  - + Realisierungszeitraum (Beginn und Ende)
  - + Nachweis über die Eigentumsverhältnisse bzw. die Verfügbarkeit
  - + Erklärung, dass die Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege der betreffenden Anlagen übernommen wird
  - + Darstellung des Vorhabens unter dem Gesichtspunkt von Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung
  - + Nachweis über allenfalls bestehende/erforderliche Bewilligungen und die Widmungskonformität
- 10. Förderzusagen erlöschen, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren ab Förderzusage mit der Umsetzung begonnen wird. Förderzusagen gelten innerhalb des definierten Abrechnungszeitraumes. Dieser wird seitens des Beirates bei der jeweiligen Förderempfehlung definiert.

Verein Niederösterreich – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume Schlossplatz 1, 2361 Laxenburg

Büro: Telefon: 02236/71225-11

e-mail: office@verein-noewien.at

Sekretariat: Gertraud Schöfböck

Geschäftsführung: Forstdirektor Dipl.-Ing. Andreas Januskovecz

Ing. Robert Dienst